

**Grundsätze
für den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen**

6.8

Grundsätze
für den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen vom 02.07.2003

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 22.05.2003 gem. § 41 Abs. 1, Buchstabe a, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende

Grundsätze

für den Verkauf städtischer Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Familieneigenheimen beschlossen:

§ 1

Als Grundstücke nach diesen Grundsätzen gelten Baugrundstücke, die nach den baurechtlichen Vorschriften mit Familieneigenheimen zur Eigennutzung bebaut werden können.

Für den Verkauf sind nur solche Grundstücke vorzusehen, die von der Stadt Wetter (Ruhr) nicht für Tauschzwecke oder für sonstige eigene Bedürfnisse benötigt werden.

§ 2

Bei der Vergabe der in § 1 genannten Baugrundstücke sind vorrangig solche Bewerber zu berücksichtigen, die ihren Wohn- oder Beschäftigungsort in Wetter (Ruhr) haben. Auf die Möglichkeit des Erwerbs städtischer Grundstücke wird die Öffentlichkeit in geeigneter Form hingewiesen.

§ 3

Die Bewerber müssen alle Angaben, die in dem diesen Grundsätzen als Bestandteil beigefügten Antragsvordruck gefordert werden, der Stadt gegenüber abgeben und ggf. nachweisen.

Die geprüften und ggf. nachgewiesenen Angaben der Bewerber sind durch die Verwaltung nach dem durch diese Vergabeordnung und deren Anlage vorgegebenen Punktsystem zu bewerten. Die Anträge werden danach unter Berücksichtigung der erreichten Punktzahl in eine Rangliste eingeordnet. Nach der Stellung innerhalb dieser Rangliste werden die Bewerber bei der Vergabe von Grundstücken aus städt. Grundeigentum berücksichtigt. Bewerber, denen ein Grundstück angeboten worden ist, werden bei Nichtannahme aus der Bewerberliste gestrichen. Eine neue Eintragung ist möglich.

Bewerber, die bereits über Wohneigentum jeglicher Art verfügen, werden bei der Vergabe städt. Grundstücke nur nachrangig berücksichtigt.

§ 4

Der Kaufpreis ist unter Beachtung der vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Ennepe-Ruhr-Kreis festgestellten Richtwerte entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung von Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand zu ermitteln. Über einen Nachlass entscheidet der Rat im Einzelfall.

**Grundsätze
für den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen**

6.8

§ 5

Bei der Veräußerung eines städt. Grundstücks an einen Bewerber sind diesem alle sich aus dem Verkauf ergebenden Nebenkosten aufzuerlegen. Evtl. zu zahlende Erschließungskosten nach dem BBauG sind vom Käufer zu tragen, ebenso die Kosten, die nach § 8 KAG auf das Grundstück entfallen.

§ 6

Mit dem Kauf verpflichtet sich der Erwerber, innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss mit der tatsächlichen Bebauung des Grundstücks zu beginnen.

Die Stadt Wetter (Ruhr) behält sich den dinglich zu sichernden Anspruch auf Rückauflassung des Grundstücks für den Fall vor, dass es innerhalb einer Frist von vier Jahren nicht dem beabsichtigten Verwendungszweck zugeführt worden ist. Eine entsprechende Löschungsbewilligung für die Rückauflassungsvormerkung ist zu erteilen, wenn der Verwendungszweck innerhalb der gesetzten Frist erreicht wird.

§ 7

Sofern Grundstücke für eine Bebauung an Bauträger oder Wohnungsunternehmen zum Zwecke der Bebauung und Weitergabe an Bauinteressenten vergeben werden, so ist darauf hinzuwirken, dass vorrangig die von der Stadt Wetter (Ruhr), unter Berücksichtigung der Bewerberliste, zu benennende Bewerber, berücksichtigt werden.

§ 8

Über den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Familieneigenheimen entscheidet der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) nach der jeweils geltenden Zuständigkeitsordnung. Bezüglich der Vergabe von Grundstücken für die Bebauung mit Mietwohnungen wird im Einzelfall außerhalb der Grundsätze entschieden.

§ 9

Werden Grundstücke an einen Bauträger oder ein Wohnungsunternehmen zur Bebauung mit Eigenheimen oder Eigentumswohnungen vergeben, so soll die Berücksichtigung der städtischen Bewerberliste vereinbart werden.

§ 10

Die Vergabegrundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wetter (Ruhr), den 02.07.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sell

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 07.07.2003

Stand: 28.02.2010

**Grundsätze
für den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen**

6.8

Grundstücksbewerbung

Hiermit bewerbe ich mich um ein städtisches Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Familieneigenheimes.

Name des Antragstellers _____

Vorname _____

Straße/Nr. _____

Ort _____ -in Wetter (R.) 5 Punkte-

Geb. Datum _____ Geb.-Ort _____ Nationalität _____

Telefon _____

1. Kind, Name und Geburtsdatum	bis 14 Jahre 3 Punkte sonst 2 Punkte

2. Kind, Name und Geburtsdatum	bis 14 Jahre 4 Punkte sonst 2 Punkte

3. Kind, Name und Geburtsdatum	bis 14 Jahre 5 Punkte sonst 2 Punkte

weitere Kinder bitte auf der Rückseite auflisten	bis 14 Jahre 6,7,8...Punkte sonst 2 Punkte

Arbeitgeber der Antragsteller	in Wetter (R.) 5 Punkte

Folgendes Familienmitglied ist schwerbehindert	3 Punkte

Name und Grad der Behinderung _____

Sonstige wichtige Gründe _____

Der Antragsteller oder ein Familienmitglied besitzt oder verfügt über Wohneigentum Ja Nein

58300 Wetter (Ruhr), den Punktzahl insgesamt _____

(Antragsteller)

**Grundsätze
für den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen**

6.8

Bearbeitungsvermerk:

Der Antrag ist am _____ eingegangen.

Ermittelte Punktzahl: siehe oben

Für jedes Jahr nach der Antragstellung wird dem Antrag ein weiter Punkt zugefügt.

In Bewerberliste eingetragen am _____

Wetter (Ruhr), den _____

(Sachbearbeiter)